



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 08

Brilon, 24. Juni 2025

Jahrgang 55

INHALT:

- 1) **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Brilon vom 09. April 2025**
- 2) **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW an Herrn Tom Büker**
- 3) **100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert"**

Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

- 4) **Bekanntmachung über die fehlende Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied**



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Brilon

vom 9. April 2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Brilon

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Evangelischen Friedhofes Brilon und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	25	655,00
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	655,00
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	950,00
d) Urnenbeisetzung	25	760,00
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung	30	1.800,00
b) Urnenbeisetzung	25	1.210,00
(3) Wahlgrabstätten	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Erdbestattung je Grab	40	1.405,00
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		35,15
c) Urnenbeisetzung je Grab	30	910,00
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		30,30
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Baumbestattungsfeld)	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Urnenbeisetzung je Grab	25	2.255,00
b) Urnenbeisetzung je Grab - Erdhügelgrabstätte	25	2.445,00
c) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		87,45
(5) Kolumbarium	Ruhezeit / Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a) Wahlgrab je Urnennische	25	1.975,00
b) Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr		79,00

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	240,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	260,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	575,00
d)	Urnenbeisetzung	280,00
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	145,00
f)	Urnenbeisetzung im Baumbestattungsfeld	160,00
(2) Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
a)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 Friedhofssatzung Reihengemeinschaftsgrabstätte	62,50
b)	Beschriftung der Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 Friedhofssatzung Reihengemeinschaftsgrabstätte pro Buchstabe / Zahl / Zeichen	20,65
c)	Beschriftung der Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 Friedhofssatzung Reihengemeinschaftsgrabstätte Kreuz (klein)	31,25
d)	Einheitliche Grabplatte gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung Wahlgemeinschaftsgrabstätte (Baumbestattungsfeld) Namensschild einschl. Gravur	65,00
e)	Einheitliche Gedenktafel gem. § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung (Kolumbarium) / Ersatzplatte	190,00
f)	Beschriftung der Gedenktafel gem. § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung je Buchstabe / Zahl / Zeichen	21,25

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	450,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	645,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.690,00
d)	Urnenbeisetzung	650,00
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	245,00
f)	Urnenbeisetzung im Urnenröhrensystem	280,00
(2) Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	435,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	480,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.210,00
d)	Urnenbeisetzung	480,00
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	210,00
f)	Urnenbeisetzung im Urnenröhrensystem	235,00

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	240,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	260,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	575,00
d)	Urnenbeisetzung	261,00
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	127,00
f)	Urnenbeisetzung im Urnenröhrensystem	140,00

**§ 7
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung von		Gebühr/Euro
a)	stehenden Grabmalen	25,00
b)	liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen	25,00
(2)	Standortsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr	2,50
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00
(4)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	6,00
(5)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	17,50
(6)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	25,00
(7)	Abräumen auf einer Grabstätte gem. § 9 Absatz 7 Friedhofssatzung	
a)	Einebnung: Reihengrab/Wahlgrab Erdgrabstätte je Grab	185,00
b)	Einebnung: Wahlgrab Doppelgrabstätte	230,00
c)	Einebnung: Wahlgrab Dreiergrabstätte	270,00
d)	Einebnung: Reihengrab/Wahlgrab Urnengrabstätte je Grab - klein	90,00
e)	Einebnung: Reihengrab/Wahlgrab Urnengrabstätte - mittel	135,00
f)	Einebnung: Reihengrab/Wahlgrab Urnengrabstätte – groß	140,00
g)	Einebnung: Kolumbarium Urnengrabstätte	45,00
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts	
a)	Erdbestattungen je Grab und Jahr	25,00
b)	Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	20,00
(9)	Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 / Absatz 3 Friedhofssatzung	
a)	stehendes Grabmal je angefangene Stunde	35,00
b)	liegendes Grabmal	35,00
c)	stehendes Grabmal – Entsorgungskosten	100,00
d)	liegendes Grabmal – Entsorgungskosten	50,00

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Brilon vom 29. August 2012 in der Fassung vom 6. Oktober 2021..

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Brilon vom 29. August 2012 in der Fassung vom 6. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16. Juni 2021 außer Kraft.

Brilon, 9. April 2025

Evangelische Kirchengemeinde Brilon









In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brilon
vom 9. April 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2028 erteilt.

Bielefeld, 12. Mai 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.02-5505

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 19.05.25, Az.: 48.4-11

Bezirksregierung Arnsberg

In Auftrag



Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Herr Tom Büker *30.06.1992, letzte bekannte Anschrift: Fürstenberger Str, 55, 34431 Marsberg, habe ich am 15.05.2025 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen 020401 - 11/2024) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Das Schreiben liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 16, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieses Schreiben gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntmachung - als zugestellt.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klageerhebung enthalten. Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 04.06.2025
Aktenzeichen: 020401/369-371

Im Auftrag

Wrede

Bekanntmachung

**100. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
im Bereich der Kernstadt,
Erweiterung gewerblicher Bauflächen
westlich der Straße "In der Balgert"
und
Bebauungsplan Brilon-Stadt
Nr. 142 Industriegebiet
westlich der Straße "In der Balgert"**

**Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet
und
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 die parallele Aufstellung der 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert" (kurz: 100. FNP-Änderung) und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 142 Industriegebiet westlich der Straße "In der Balgert" (kurz: B-Plan Nr. 142) gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Planverfahren ist es, zur nachhaltigen Sicherung und Erweiterung des Betriebsstandortes der EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG das bestehende Industriegebiet Balgert im Nordosten der Kernstadt um einen ca. 200 m breiten Streifen nach Osten zu erweitern. Die ca. 15 ha große Erweiterungsfläche westlich der Straße "In der Balgert" soll im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und im Bebauungsplan als Industriegebiet festgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Brilon und schließt sich östlich an das Werksgelände der Firma EGGER an. Die Entwicklungsflächen sowie eine ehemalige Hofstelle befinden sich im Eigentum der Firma EGGER und werden derzeit zur Lagerung von Holz und im südlichen Teilbereich landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und östlich wird das Plangebiet durch den Wirtschaftsweg "In der Balgert" begrenzt. Die südliche Plangebietsgrenze bildet die Bundesstraße B 7.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 141, 19, 20, 21, 22, 171, 170, 25, 213, 214, 174 und 67 (tlw.) in der Gemarkung Brilon, Flur 27. Die Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 27 Flurstücke 228, 140, 205, 206, 150, 151, 154, 207, 208, 218, 219, 220, 221, 222 des westlich angrenzenden Betriebsgeländes der Firma EGGER werden teilweise in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 142 einbezogen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll mit der 100. **FNP-Änderung** eine ca. 15 ha große "Fläche für die Landwirtschaft" in eine "Gewerbliche Baufläche" gleicher Größe umgewandelt werden.

Parallel dazu sollen die für die Bebauung vorgesehenen Flächen im **Bebauungsplan** Nr. 142 nach der Art der Nutzung überwiegend als Gewerbegebiet (Teilflächen GE 1, GE 2, GE 3) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden. Der Teilbereich nördlich des Flurstücks 19 ist als Industriegebiet (Teilfläche GI 4) gemäß § 9 BauNVO) vorgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 18.04.2018 werden die Entwürfe folgender Planunterlagen:

- Zeichnerische Darstellung der 100. FNP-Änderung
- Planzeichnung zum B-Plan Nr. 142
- Planbegründung zur 100. FNP-Änderung (Fassung von 30.05.2025)
- Planbegründung zum B-Plan Nr. 142 (Fassung vom 30.05.2025)
- Umweltbericht zur 100. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 142 / Begründung Teil II (vom 04.06.2025)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung (vom 04.06.2025)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 110. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 142 (vom 17.03.2025)
- Schalltechnische Untersuchung in Form einer Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 für den B-Plan Nr. 142
- Entwässerungskonzept zum B-Plan Nr. 142
- Übersichtskarte zu den Plangebietsabgrenzungen der 100. FNP-Änderung und des B-Plans Nr. 142
- Übersichtslageplan, Flächen des Ökokontos
- Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon

gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

01. Juli bis einschließlich 01. August 2025

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine Offenlegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier ebenfalls möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind bei der Stadt Brilon verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
<p>Umweltbericht zur 100. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 142</p>	<p>dsi Dreher + Sudhoff Ingenieurplanung, Landschaftsarchitekten Gelsenkirchen</p>	<p>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen infolge der Realisierung der 100. FNP-Änderung und des B-Planes Nr. 142 auf die jeweiligen Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB.</p> <p>Bestandsbeschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes.</p> <p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.</p> <p>Erläuterungen zur Vermeidung, Minderung und ggf. Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen und Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Aussagen zu alternativen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung).</p> <p>Erläuterung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).</p>
<p>Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung</p>	<p>dsi Dreher + Sudhoff Ingenieurplanung, Landschaftsarchitekten Gelsenkirchen</p>	<p>Betrachtung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten zur Prüfung, ob das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar ist.</p> <p>Nach Bestandsaufnahme im Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung und der Ermittlung der Wirkfaktoren erfolgte in Stufe I eine Vorprüfung des Artenspektrums, in Stufe II eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und in Stufe III eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen de § 44 (1) BNatSchG vorliegen.</p> <p>Zusätzlich erfolgen eine Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Eingriffs sowie eine Ermittlung des Kompensationsbedarfs.</p> <p>Prüfung, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden. Beschreibung der Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen. Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz des Eingriffs außerhalb des Untersuchungsgebiets.</p>

<p>FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 100. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 142</p>	<p>dsi Dreher + Sudhoff Ingenieurplanung, Landschaftsarchitekten Gelsenkirchen</p>	<p>Beschreibung des Planvorhabens und Ermittlung der Auswirkungspfade</p> <p>Betrachtung des FFH-Gebietes Kalkkuppen bei Brilon (DE-4617-303) und des VSG Diemel/Hoppecketal als Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich und deren Betroffenheit</p> <p>Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele</p> <p>Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Schutzgebiete</p>
<p>Schalltechnische Untersuchung in Form einer Geräuschkontingenzierung nach DIN 45691</p>	<p>GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden</p>	<p>Ziel der Untersuchung ist es, die Voraussetzungen für die schalltechnische Verträglichkeit des Planvorhabens zu ermitteln und eine Einhaltung der in der Umgebung geltenden Orientierungswerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu gewährleisten. Es wurden Empfehlungen für entsprechende Festsetzungen im B-Plan Nr. 142 ausgearbeitet.</p>
<p>Entwässerungskonzept zum B-Plan Nr. 142</p>	<p>Ingenieurbüro Gröticke und Partner GmbH, Twistetal- Berndorf</p>	<p>Konzept zur regelgerechten Niederschlagswasserbeseitigung bei gefrorenem Boden und starken abflusswirksamen Niederschlägen. Thematisiert werden; möglicher Verlust von Retentionsraum durch die Versiegelung von Flächen im topographischen Entwässerungstiefpunkt; Schwierigkeiten bei der Festsetzungen eines Bemessungsansatzes für das Aufnehmen und Ableiten von Überflutungswasser aufgrund der geologischen Situation; Überflutungsnachweise für das Werksgelände, Sicherung bei Hochwasserereignissen, Niederschlagswasserableitung und -rückhaltung auf dem Werksgelände und Abgabe an die geplante Mulde Nehdener Weg.</p>
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 -Bergbau u. Energie-</p>	<p>Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen und möglichen Einwirkungen aus dem Bergbau, zur Bergschadensgefährdung und zu möglichen Gefährdungspotentialen des Untergrundes.</p>
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Immissionsschutz, anlagenbezogener Umweltschutz-</p>	<p>Erforderlichkeit eines gutachterlichen Nachweises, dass an den nächstgelegenen Wohnnutzungen die zulässigen Geräuschemissionsrichtwerte nach TA Lärm unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung eingehalten werden.</p> <p>Bezug auf die Geräuschkontingenzierung nach DIN 45691 der GICON vom 29.04.2021 und Forderung eines Nachweises der Einhaltung der</p>

		Richtwerte im Genehmigungsverfahren nach Baurecht und BImSchG.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 -Höhere Naturschutzbehörde- (HNB)	<p><u>FFH-Verträglichkeit</u> Forderung von Aussagen zu den Auswirkungen betriebsbedingter Schadstoffimmissionen auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete auf FNP-Ebene. Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in stickstoffempfindliche Lebensraumtypen.</p> <p><u>Artenschutz</u> Bezugnehmend auf den AFB vom 17.08.2021 wird gefordert, die vorhandenen Gehölze erneut auf das Vorhandensein von Baumhöhlen von Fledermäusen zu untersuchen (erste Begehung von 2015 nicht aktuell).</p> <p>Aus Sicht der HNB sind neben den Gehölzen auch die Gebäude außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit abzureißen.</p> <p>Empfehlung einer CEF-Maßnahme für den Verlust der Brutstätten des Stares.</p> <p>Empfehlung von Maßnahmen für den Verlust der Brutstätten von Feldsperling und Rauchschnalbe.</p> <p>Gewährleistung, dass die Pflanzung von Gehölzbereichen und Hecken als neue Habitate artenschutzrechtlich geeignet und keinen betriebsbedingten Störwirkungen ausgesetzt sind.</p> <p><u>LSG Typ A "Briloner Kalkplateau u. Randhöhen"</u> Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG durch Bauzeitenregelungen, jedoch keine Verringerung der negativen Auswirkungen durch die Überbauung des LSG.</p> <p><u>Naturschutzrechtlicher Eingriff</u> Forderung eines Ersatzes für die Entfernung des am östlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes festgesetzten Grünstreifens.</p>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 -FB Grundwasser, öffentliche Wasser- versorgung, Wasser- schutzgebiete-	Feststellung, dass die Planvorhaben weder einen Genehmigungs- noch einen Verbotstatbestand nach § 3 WSG-VO "Briloner Kalkmassiv" aufgrund ihrer Lage in der Schutzzone III C darstellen.
Stellungnahmen von Behörden	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-, Krefeld	Hinweis auf die zu berücksichtigende Bodenbeschaffenheit (verkarstungsfähiger

<p>und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>		<p>Massenkalk) vor dem Hintergrund eines Erdfalls im Plangebiet.</p> <p>Empfehlung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung vor Maßnahmenbeginn.</p> <p>Hinweis auf den Erhalt und die Wiederverwendung des Mutterbodens.</p> <p>Empfehlung, die ortsnahe Versickerung gering verschmutzten Niederschlagswassers zu prüfen.</p>
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p><u>Hochsauerlandkreis</u> FD 37 Gesundheitsamt SG 37/5 -Hygiene und Infektionsschutz-</p> <p>Fachdienst 45 -Wasserwirtschaft-</p> <p>Fachdienst 46 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz-</p> <p>Fachdienst 47 -Untere Naturschutzbehörde, Jagd- (UNB)</p>	<p>Lage des Planvorhabens im WSG III C "Briloner Kalkmassiv" für die Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Alme I und II der Stadtwerke Brilon. Forderung, im Umweltbericht darzulegen, ob Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauausführung und durch den Betrieb der geplanten Anlage zu befürchten sind. Ggf. Abstimmung von Schutzmaßnahmen mit der UWB und dem Gesundheitsamt.</p> <p>Forderung eines Konzeptes zur regelgerechten Niederschlagswasserbeseitigung bei gefrorenem Boden und starken abflusswirksamen Niederschlägen. Stichworte: möglicher Verlust von Retentionsraum durch die Versiegelung von Flächen im topographischen Entwässerungstiefpunkt; Schwierigkeiten bei der Festsetzungen eines Bemessungsansatzes für das Aufnehmen und Ableiten von Überflutungswasser aufgrund der geologischen Situation; Überflutungsnachweise für das Werksgelände, Sicherung bei Hochwasserereignissen, Niederschlagswasserableitung- und rückhaltung auf dem Werksgelände und Abgabe an die geplante Mulde Nehdener Weg.</p> <p>Forderung, die Voraussetzungen für Bau und Betrieb im WSG III C "Briloner Kalkmassiv" darzulegen.</p> <p>Der Verlust schutzwürdiger Böden und deren Funktion sind auszugleichen.</p> <p>Die im ASF formulierte CEF-Maßnahme für den Star ist im B-Plan festzusetzen.</p> <p>Die UNB widerspricht der 100. FNP-Änderung nicht, sofern im B-Plan alle artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen gemäß ASP festgesetzt und die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch geeignete Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.</p>

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-, Meschede	Erheblicher Eingriff in die regionale Agrarstruktur durch Flächenverlust von ca. 14 ha hochwertigen Ackerlandes. Forderung eines Entwässerungskonzeptes, um dem durch die Bodenverhältnisse bedingten Rückstau von Wasser und einer Beeinträchtigung umliegender Flächen vorzubeugen. Forderung eines Verwertungskonzeptes für den Mutterboden (Nutzung zur qualitativen Aufwertung landwirtschaftlicher Flächen).
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadtwerke Brilon AöR	Hinweis, dass es durch Starkniederschläge und Schneeschmelze zu oberflächlichem Ablauf von Niederschlagswasser über die Plangebietsflächen kommen kann.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Verein für Natur- und Vogelschutz (VNV) im Hochsauerlandkreis e.V., Marsberg-Bredelar	Forderung, die Inanspruchnahme von Offenlandflächen durch gleichwertige Kompensationsmaßnahmen auszugleichen (Schaffung von Extensivgrünland, Ausweisung von Altholzinseln in Buchenwäldern).

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der Veröffentlichung im Internet und im Rahmen der öffentlichen Auslegung vor Ort eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-430) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2, Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird gemäß § 3 (3) BauGB bei der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgegeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht wird.

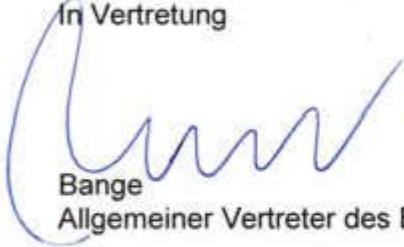
Der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Die Lage der externen Kompensationsmaßnahmen ist ebenfalls aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe zur 100. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert" und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 142 Erweiterung gewerblicher Bauflächen westlich der Straße "In der Balgert" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet, sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 18.06.2025

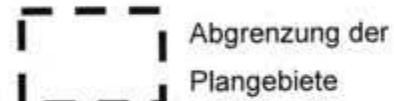
Der Bürgermeister
In Vertretung



Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

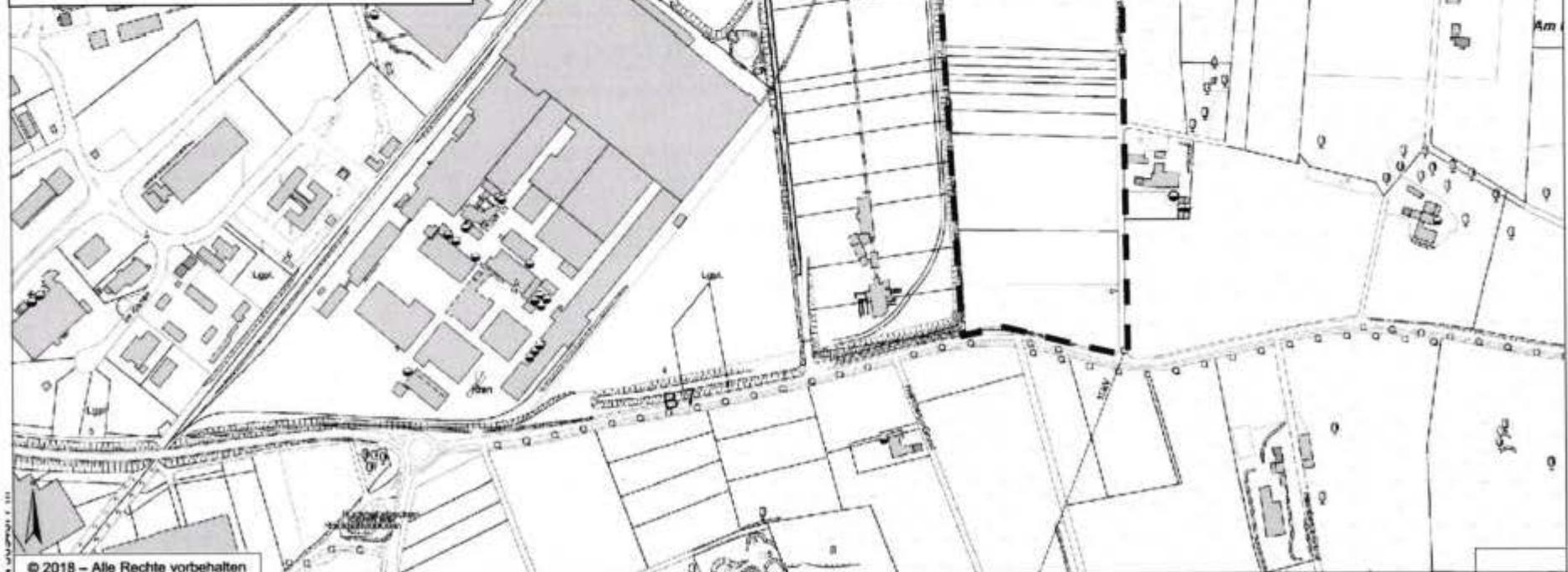
Stadt Brilon

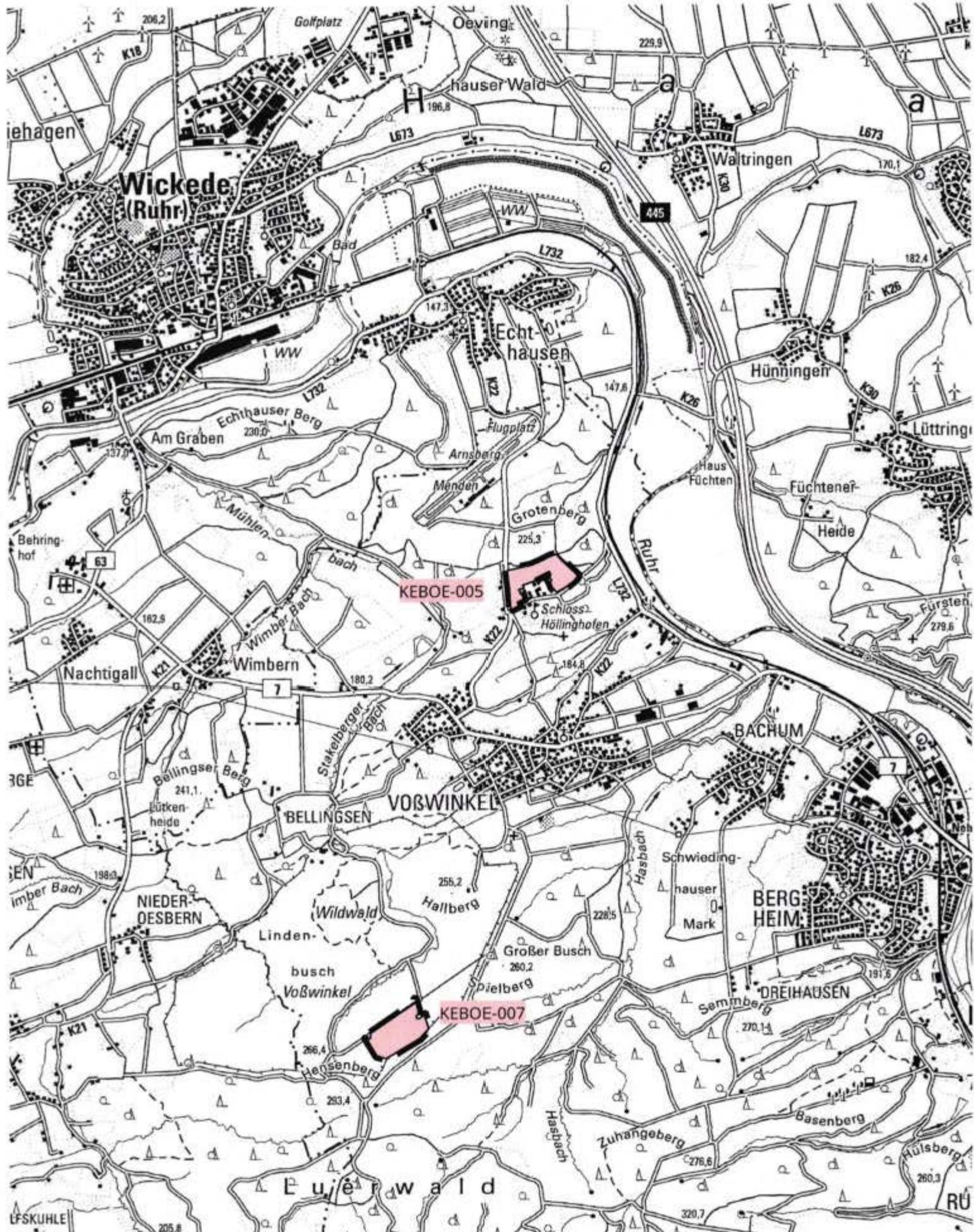
100. Änderung des FNP im Bereich
der Kernstadt, Erweiterung
gewerblicher Bauflächen westlich
der Straße "In der Balgert"
und
B-Plan Brilon-Stadt Nr. 142
Industriegebiet westlich der Straße
"In der Balgert"



ohne Maßstab

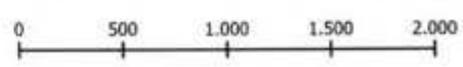
Stand 09. 03. 2017





Bebauungsplan Brilon Nr. 142 westlich der Straße "In der Balgert"

Lage der externen Kompensationsmaßnahmen



Bekanntmachung

über die fehlende Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Das Ratsmitglied Reinhard Prange, Nordring 58, 59929 Brilon, ist am 28.03.2025 verstorben.

Die in der Reserveliste der Partei DIE LINKKE für die Kommunalwahl am 13. September 2020 aufgeführte Ersatzbewerberin für Herrn Prange, Frau Silke Bartsch, Hubertusstraße 39, 59929 Brilon, hat die Annahme der Wahl abgelehnt.

Die nachfolgenden Ersatzbewerber aus der Reserveliste

Martin Guntermann-Bald, Lerchenstraße 20b, Brilon
Kahty-Darleen Kriebel, Friedrichstraße 8, Olsberg
Tobias Stolze, Hoppecker Straße 61, Brilon
Stephan Knoche, Friedrichstraße 8, Olsberg

erfüllen die Voraussetzungen des § 45 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz nicht, da sie aus der Partei DIE LINKE, für die sie bei der Kommunalwahlgesetztes (KWahlG) kandidiert haben, ausgeschieden sind.

Weitere Ersatzbewerber sind in der Reserveliste nicht aufgeführt.

Gemäß § 45 Absatz 2 des KWahlG in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich daher fest, dass

es keinen Ersatzbewerber für die Nachbesetzung des Ratsmandates von Herrn Prange gibt, der in den Rat der Stadt Brilon nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brilon, den 12. Juni 2025

Stadt Brilon
Der Wahlleiter

(Bange)

